

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen 1. Aufstellungsbeschluß offene Bauweise Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO Abgrenzungsfläche für Garagenanlage 2. Bürgerbeteiligung: Stellung und Höhenlage Die Fußbodenoberkante (FOK) darf hangseits max. 15 cm u. talseits max. 60 cm über dem natürlichen Gelände bzw. Fußpunkt von der Genehmigungsbehörde festgelegten Geländehöhe liegen (§ 9 Abs. 2 BBauG) 3. Billigung: Verkehrsflächen ---- Straßenbegrenzungslinien 4. Auslegung: Straßenverkehrsfläche (öffentlich) 5. Satzung: Stellplätze', Grundstückszufahrten, Garagen Auf iem Grundstück sind bei einer Wohnung mindestens 2 Stellplätze zu errichten. Bei Nutzung freiberuflicher Tätigkeit nach § 13 BauNVO ist je 25 m² Nutzfläche noch zusätzlich 1 Stellplatz zu errichten. (Art. 55 BayBo). Für jede weitere Wohneinheit ist zusätzlich 1 Stellplatz erforderlich. Der Stauraum zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garagen muß mindestens 5,00 m betragen. Der Garagenstauraum gilt nicht als Stellplatz. Grünflächen Straßenbegleitgrün Zweckbestimmung: Spielplatz Die unbebaute Fläche der Grundstücke ist gärtnerisch zu gestalten. Die Bepflanzung der Gärten bzw. Vorgärten ist landschaftsgerecht mit heimischen Gehölzen durchzuführen. Je Grundstücksfläche sind mindestens 2 großkronige Laubbäume zu pflanzen. Dabei darf der Anteil an Nadelgehölzen max. 20 % betragen. Sichtdreiecksflächen an Straßeneinmündungen

Diese sind von sichtbehindernden Gebäuden, Einfriedungen, Bepflanzungen und sonstigen Gegenständen, die höher als 1,00 m über die Straßenoberkante reichen, freizuhalten.

Besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Hauptgebäude

- Grundrissproportionen des Gebäudes sind als klare rechteckige

Baukörber auszubilden - Der Kniestock darf nicht mehr als 0,90 m von OK-Rohdecke bis OK-Schnittpunkt Wand/Dach (traufseitig) betragen

- Fassaden sind als verputzte Mauerflächen herzustellen. Holzverschalungen in begrenztem Umfang sind zugelassen (Kunststoff- und Blechverkleidungen sind nicht zulässig)

- Blockhäuser aus Holz sind nicht zulässig.

- Dächer Dachform:

Es sind nur Satteldächer mit gleicher Neigung der beiden Dachflächen zugelassen

Eindeckungsmaterial aus Wellasbestzementplatten

Dachneigung:

Dachüberstände:

und Blech ist nicht zugelassen. Es ist nur rote Dacheindeckung zu verwenden.

An der Traufe max. 60 cm und am Ortgang max. 40 cm.

Dachaufbauten:

Dachgauben max. 1,50 x 1,50 m und max. 2 Gauben je Abstand zueinander mind. 85 cm; Schleppgaube ab 35°; Negativgauben sind nicht zulässig.

Zugelassen sind nur Satteldächer, Bei Grenzgaragen sind die Höhen aufeinander abzustimmen. Bei möglichem beidseitigem Grenzanbau der Garagen ist ein Abschleppen des Wohnhausdaches über den Garagen unzulässig. Ein traufseitiger Anbau an der Grenze ist nur bei Einzelgaragen mit gleicher Dachneigung, ohne Verbindung mit dem Wohnhausdach (kein abgeschlepptes Wohnhausdach) möglich.Ein giebelständiger Zusammenbau ist anzustreben. Die Garagenlänge entlang der Grundstücksgrenze darf max. 9,50m betragen. Werden Garagen als bauliche Einheit (Abschleppung) mit dem Wohngebäude errichtet, können sie mit gleicher Dachneigung des Hauptgebäudes erstellt werden, jedoch sind hier die nachbarschützenden Mindestabstandsflächen des Art. 6, Abs. 3 BayBO einzuhalten.

Errichtung von untergeordneten Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung sind nur

- a) wenn die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayBO vorliegen und diese Nebenanlagen (onne Garage) Grenzanbau 20 qm Nutzfläche nicht überschreiten;
- wenn die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen zu den Erschließungsstraßen hin nicht überschritten werden:
- wenn die Nebenanlagen dem Nutzungszweck und der Eigenart des allgemeinen Wohngebietes nicht widersprechen.

Einfriedungen

Einfriedungen zum Straßenraum hin sind mit senkrecht stehenden Holzlatten herzustellen. Sie sind bis zu einer Gesamthöhe von max. 1,00 m (ab Straßenoberkante) zulässig. Die Sockelhöhe beträgt max. 20 cm. An den übrigen Grundstücksgrenzen sind Holzlatten oder Maschendrahtzäune bis zu max. 1,00 m Höhe einschließlich Sockel zulässig.

BEBAUUNGSPLAN

"ZUR FROSCHAU" STEINSDORF

GEMEINDE ALTMANNSTEIN LANDKREIS EICHSTÄTT

Bebauungsplanaufstellung/-änderung mit Schreiben der Gomeinde / des Marktes Alturahustein vom 31.03.94 Eine Verletzung von Rechtsvorschriften

Verfahrensvermerke:

Altmannstein, ...

Altmannstein, 22 MRZ 1994

Altmannstein, 22 MRZ 1994

Altmannstein, 22 MRZ 1994

Altmannstein, 22. MRZ 1994

1 1. MAI 1994

kannt gemacht (§ 2 Abs. 1 S.2 BauGB, § 2 BekV.

2 2. MRZ. 1994

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom . 19. APR. 1993bis . . 19. MAJ. 1993 öffentlich ausgelegt.

Das Landratsamt Eichstätt plienststelle Ingolstadt - hat den mit Schreiben des Marktes Altmannstein vom 1. MRZ. 1994 angezeigten Bebauungsplan samt Verfahrensakt geprüft und laut Schreiben vom 28. APR. 1994 eine Verletzung von Rechts- und Verfahrensvorschriften

nicht festgestellt. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 Satz 1 2. Altern. BauGB erfolgte mit Anschlag an die Bekanntmachungstafeln. Demit tritt der Bebauungsplan mit dem ...10.MAI 1994. in Kraft, § 2 BekV.

den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschrossen (i.d. F.v.) 1 1. APR. 1993 / Begnundung

Die Marktoemeinde Altmannstein hat mit Beschluß des Gemeinderates vom

6. Anzeige- und Bekanntmachungsvermerk

Dierl, 1. Bürgermeister

Dierl, 1. Bürgermeister

Dierl, 1. Bürgermeister

Dieri, 1. Bürgermeister

Dierl, 1. Bürgermeister

Dierl, 1. Bürgermeister

0 1. NOV. 1992/2 2. MRZ. 1903

2 1. MRZ. 1994

wurde durch das Landratsamt nicht festgesteht. Ingolstadt, 28,04.94 Landratsamt Bichstätt Dienststelle ingolstadt

Altmannstein, 1.11.92

Altmannstein,

Altmannstein, 01.04.93

Deinlein, Dipl. Ing. (FH)

Die Marktgemeinde Altmannstein erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1,9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB1. I S.2253), Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 91 Abs. 1-4 mit Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 (GVBl. S. 161) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGB1, Teil I, Nr. 3 vom 22.01.1992) diesen Bebauungsplan als Satzung.